LANDKREIS FRIESLAND

VORLAGEN Nr. 0002/2016 Jever, 28.10.2016

Sitzung/Gremium	**am:**	
Kreistag des Landkreises Friesland	**02.11.2016**	**öffentlich**

Bezeichnung des Beratungsgegenstandes:
Wahl der/des Kreistagsvorsitzenden aus der Mitte der Abgeordneten (§ 61 I NKomVG), anschl. Übernahme der Sitzungsleitung

Beschlussvorschlag:
Der Kreistag wird um Wahl der/des Kreistagsvorsitzenden entsprechend der Vorgaben der §§ 61 I/67 NKomVG gebeten.

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Ja ☒ Nein

Gesamtkosten der Maßnahmen (ohne Folgekosten)	Direkte jährliche Folgekosten	**Finanzierung:** Eigenanteil	objektbezogene Einnahmen	Sonstige einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen
€ XXXXx	€ XXXX	€ XXXX	€ XXXX	€ XXXX

Erfolgte Veranschlagung: ☐ Ja, mit € ☐ Nein

im ☐ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt Produkt- bzw. Investitionsobjekt: XXXX

Vorlage betrifft die demografische Entwicklung: ☐ ja ☐ nein

Falls ja, in welcher Art: XXXX

Vorlage bezieht sich auf XXXX	MEZ Nr. XXXX Titel:	HSP Nr XXXXXX Titel:

	Sichtvermerke:
Gez. Gerda Gerdes Sachbearbeiter/in Fachbereichsleiter/in	Abteilungsleiter/in Kämmerei Gez. Sven Ambrosy Landrat

Abstimmungsergebnis:

Fachausschuss	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.
Kreisausschuss	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.
Kreistag	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.

Begründung:
Zur Wahl der/des KT-Vorsitzenden besagt § 61 I NKomVG:

„Nach der Verpflichtung der Abgeordneten wählt die Vertretung in ihrer ersten Sitzung aus der Mitte der Abgeordneten ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode. Die Wahl wird von dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitglied geleitet.
Die Vertretung beschließt ferner über die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden.“

Die Wahl der/des Vorsitzenden erfolgt nach § 67 NKomVG:

„Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht.
Auf Verlangen eines Mitglieds der Vertretung ist geheim zu wählen.
Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung (Anm.: = 22) *gestimmt hat.*
Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat.
Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung.